3.1.2 Aktion Europa im Quartier

Rechtsgrundlage	Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 10.02.2023 in Kraft und endet am 31.12.2030.					
Fördergegenstand	Gegenstand der Förderung ist der Einsatz von Mitteln für sozio- integrative und baulich-investive Projekte innerhalb des Instruments "Europa im Quartier".					
Antragsberechtigte	Bezirke, Hauptverwaltungen, Personengesellschaften oder juristische Personen. Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Nr. 18 der VO (EU) 651/2014 sind nicht antragsberechtigt, es sei denn, dass eine Genehmigung für eine De-minimis-Beihilfe oder für befristete staatliche Beihilfen zur Bewältigung außergewöhnlicher Umstände erteilt wurde (Art. 7 Abs. 1 Buchstabe d) der EFRE-VO).					
Kriterien zur	Spezifisches Ziel:					
Erreichung des	Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und					
spezifischen	ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten (Art. 3 Abs. 1 e) i) der Verordnung 2021/1058 (EFRE-VO), RSO 5.1					
	Die ausgewählten Vorhaben leisten einen Beitrag zur Umsetzung der integrierten Förderstrategie "Ressortübergreifende Gemeinschaftsinitiative zur Stärkung sozial benachteiligter Quartiere" und in diesem Zusammenhang zu mindestens einem der					
	nachstehenden Punkte:					
	 Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten, Stabilisierung der sozial benachteiligten Quartiere, Verbesserung der sozialen Infrastruktur und Anpassung an lokale Erfordernisse – mit Fokus auf die Bereiche Bildung, Integration, Nachbarschaft und Armutsbekämpfung, Aufwertung von Freiflächen unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Klimaanpassung und zur Vermeidung von durch den Klimawandel ausgelösten Benachteiligungen, Stärkung des sozialen Zusammenhalts, zur Förderung der Selbsthilfe und des bürgerschaftlichen Engagements, Verbesserung des Zugangs zu Dienstleistungen mit lokalen, niedrigschwelligen Bildungsangeboten. 					

Aktionsspezifische Auswahlkriterien

Alle Projekte, die über den EFRE eine Förderung erhalten, müssen sich aus dem jeweiligen integrierten Handlungskonzept ableiten lassen (z. B. als bereits definiertes Schlüsselprojekt oder aus den herausgearbeiteten Handlungsfeldern oder durch einen erkennbaren Beitrag zu den Zielen der im Konzept definierten gebietsbezogenen Strategie).

Weitere aktionsspezifische Auswahlkriterien:

- Beitrag zur Aufwertung, Entwicklung und Stabilisierung des Gebietes.
- Defizitabbau bzw. bedarfsgerechte Anpassung der sozialen Infrastruktur,
- Beitrag zu mehr Partizipation, Aktivierung und Förderung des sozialen Zusammenhalts,
- Abbau von Bildungsdefiziten im Quartier,
- Beitrag zu einem niederschwelligen Zugang zur sozialen Infrastruktur für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Quartiers,
- Beitrag zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen,
- Einsatz von Eigen- und Drittmitteln,
- Wirtschaftlichkeit des Projekts,
- Nachhaltigkeit sowie eigene Tragfähigkeit des Projekts nach Auslaufen der Förderung.

Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung erfolgt grundsätzlich in den abgegrenzten Handlungsräumen der GI sowie dem Handlungsraum "Stadtrand Süd" mit vier Teilbereichen. Die Handlungsräume sind derzeit:

- Falkenhagener Feld/Spandauer Neustadt
- Heerstraße
- Märkisches Viertel
- Auguste-Viktoria-Allee
- Reinickendorf-Ost
- Wedding
- Moabit-Nord
- Kreuzberg-Nord
- Neukölln-Nord
- Neu-Hohenschönhausen
- Marzahn-Nord
- Hellersdorf-Nord
- Stadtrand Süd (Thermometer-Siedlung, Nahariyastraße, Gropiusstadt, Kosmosviertel)

Eine Förderung von Projekten außerhalb der Förderkulisse, aber in unmittelbarer Nähe der Handlungsräume kann im begründeten Einzelfall geprüft werden und ist möglich, wenn die erwarteten Wirkungen innerhalb der Gebietskulisse liegen (z.B. eine Infrastruktureinrichtung, die überwiegend auf den festgestellten Bedarf innerhalb des Handlungsraums ausgerichtet ist).

Aktionsspezifische Kriterien zur Erreichung der bereichsübergreifende n Grundsätze:

Die Verwaltungsvorschrift "Europa im Quartier" stellt einen offenen Zugang zur Förderung für alle sicher. EQ ist diskriminierungsfrei konzipiert.

- Sicherstellung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen
- Zu 1.: Sicherstellung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen
- 2. Sicherstellung der Gleichstellung der Geschlechter
- Die Gestaltung des Projektortes ist barrierefrei.
-
- Ein Zugang ohne fremde Hilfe ist möglich.Das Projekt agiert nach dem Konzept "Design für alle".
- Es erfolgt eine barrierefreie Kommunikation.

3. Berücksichtigung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung und der EU-Umweltpolitik¹

Zu 2.: Sicherstellung der Gleichstellung der Geschlechter

- Das Projekt
 - dient der Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und der wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern,
 - verringert das geschlechtsspezifischen Lohn-, Einkommens- und Rentengefälle - dadurch Bekämpfung der Frauenarmut,
 - fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern in Entscheidungspositionen,
 - bekämpft geschlechtsbezogene Gewalt.

Zu 3. Berücksichtigung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung und der EU-Umweltpolitik

- Das Projekt leistet einen Beitrag zu den Pariser
 Klimaschutzzielen sowie den UN-Nachhaltigkeitszielen
- Das Projekt ist nachhaltig angelegt und kann somit die Tragfähigkeit des Projekts nach Auslaufen der Förderung gewährleisten.

¹ Die Umweltpolitik der Union trägt zur Verfolgung der nachstehenden Ziele bei: Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität; Schutz der menschlichen Gesundheit; umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen; Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels.